SP-57A-011

Der Gemeinderat der Gemeinde Diefflen hat den Bebauungs- und Fluchtlinienplan für das Gelände "In der Schlung", vom 18.2.59, in seiner Sitzung vom 1.6.59 angenommen und gleichzeitig der vereinfachten Vorlage des Planes gemäß den Vorschriften über die Aufstellung von Fluchtlinien- und Bebauungsplänen vom 11.11.1955 zugestimmt, da im Hinblick auf den Mangel [illegible] Gelände im Gemeindebezirk Diefflen [illegible] Erschließung des Gebietes vordringlich [illegible].

Der Bürgermeister

Nalbach/Diefflen, den 12. Juni 1959

Der Amtsvorsteher

Mehr

Dem Beschluss des Gemeinderates von Diefflen, vom 1.6.1959, betr. Festsetzung eines Bebauungs- und Fluchtlinienplanes für das Gelände "In der Schlung", vom 18.2.59, wird hiermit die gesetzlich vorgeschriebene Zustimmung der Ortspolizeibehörde derteilt.

Nalbach, den 12. Juni 1959

Der Amtsvorsteher als Ortspolizeibehörde

Mehr

Der vorliegende Bebauungs- und Fluchtlinienplan vom 18.2.1959 hat auf Grund der einschlägigen Bestimmungen nach ortsüblicher Bekanntmachung in der Zeit vom 18. Juni 1959 bis einschl. 17. Juli 1959 zu jedermanns Einsicht offen gelegen. Innerhalb der vorgeschriebenen Frist sind gegen die im Bebauungsplan vorgesehene Strassenfluchtlinie zwei Einsprüche eingelegt worden. Nachdem die erhobenen Einwendungen -gemäss Vereinbarungen vom 28.11.1960 und vom 3.3.1961- zurückgenommen wurden, wird der Plan gemäss § 8 des Baufluchtliniengesetzes vom 2.7.1875 und in Vollzug der demselben beigegebenen Baupolizeiverordnung auf Grund § 62 des Baugesetzes vom 19.7.55 in Verbindung mit § 35 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1.6.1931 hiermit förmlich festgestellt. Diese Feststellung wurde heute ortsüblich bekannt gemacht.

Nalbach/Diefflen, den 17. März 1961

Der Amtsvorsteher — Der Bürgermeister

Der vorliegende förmlich festgestellte Bebauungsplan vom 18.2.1959 hat gemäß § 8 des Baufluchtliniengesetzes vom 2.7.1875 ab 23.3.1961 auf die Dauer von 14 Tagen zu jedermanns Einsicht offen gelegen.

Nalbach, den 6. April 1961

Der Amtsvorsteher

Mehr

b. wenden!

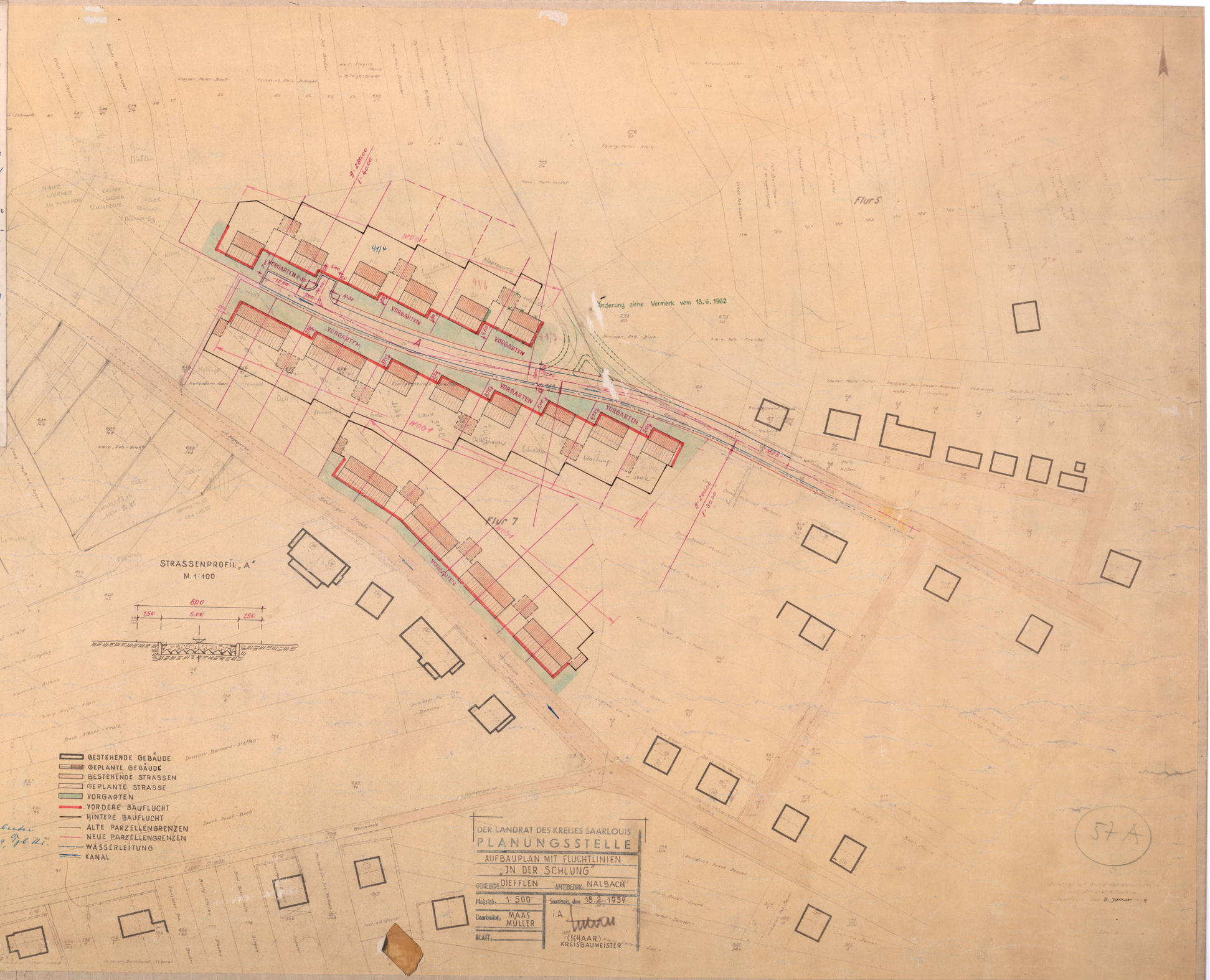

Genehmigung des Herrn Minister für Öffentl. Arbeiten u. Wohnungsbau gem. Verfgg. vom 9.10.1959, Tgb. Nr. OBA 1 - 1386/59 - Li/Pa.

Nalbach, den 8.6.1961

Der Amtsvorsteher

Mehr